

# **Verordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Honorar-VO)**

**Vom 24. November 1998**

(GVBl. S. 214), geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 223)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 Nr. 8 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194) folgende Verordnung:

## **§ 1**

Bei Veranstaltungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden können Honorare nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gezahlt werden.

## **§ 2**

(1) Es können gezahlt werden für

1. Vorträge/Referate von mindestens 45 Minuten Dauer  
40,00 bis 150,00 Euro,
2. Kurzreferate  
25,00 bis 50,00 Euro,
3. die Teilnahme an Konsultationen je Tag  
40,00 bis 150,00 Euro,
4. die Teilnahme an Podiumsgesprächen (bei mindestens halbtägiger Inanspruchnahme)  
25,00 bis 150,00 Euro,
5. die fachliche Leitung oder selbständige, durchgängige Mitarbeit bei Seminaren und Kursen (ohne internatsmäßige Unterbringung):
  - a) je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten)  
12,50 bis 15,00 Euro),
  - b) bei Halbtagsseminaren (3-4 UE)  
30,00 bis 40,00 Euro,
  - c) bei Studentagen/Ganztagsseminaren (ab 5 UE) 50,00 bis 75,00 Euro,

6. die fachliche Leitung oder die selbständige durchgängige Mitarbeit bei mehrtägigen Arbeitstagen und -lehrgängen (internatsmäßig angelegte Veranstaltungen mit intensivem Bildungsprogramm)  
40,00 bis 150,00 Euro je Tag,
  7. die Arbeit mit Kindern im Rahmen von Veranstaltungen für Erwachsene:
    - a) an Fachkräfte ein Honorar bis zu 50,00 Euro je Tag; Voraussetzung dafür ist ein pädagogisch qualifiziertes Programmangebot,
    - b) für Kinderbetreuung ein Taschengeld von 10,00 bis 12,50 Euro je Tag,
  8. die Mitarbeit bei Freizeiten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Taschengeld bis zu 7,50 Euro je Tag.
- (2) Für die planmäßige und intensive Mitarbeit bei der Seminar- und Tagungsarbeit (Gruppen- und Gesprächsleitung) kann bei ganz- oder mehrtägiger Abwesenheit zusätzlich zu dem Honorar nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 eine Vergütung bis zu 50,00 Euro für jeden vollen Tag gewährt werden.

### § 3

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können in besonders begründeten Ausnahmefällen die Grundbeträge nach § 2 Nr. 1 bis 6 erhöht werden bei

1. Fachkräften mit außergewöhnlich hoher Qualifikation auf ihrem Fachgebiet und anerkannt hohem Rang,
2. Referentinnen bzw. Referenten, die freiberuflich tätig sind.

### § 4

(1) Mitarbeitenden im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie ihrer Einrichtungen darf kein Honorar gezahlt werden, wenn die Leistung zu ihrem Dienstauftrag oder inhaltlich zu ihrem Aufgabengebiet gehört.

(2) Für Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Einrichtungen und für kirchliche Mitarbeitende anderer Landeskirchen und gliedkirchlicher Zusammenschlüsse gelten im übrigen die in § 2 genannten unteren Grenzwert als Höchstbeträge.

(3) Auf Personen im Ruhestand finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

### § 5

(1) Die Honorare sind im Rahmen der in § 2 genannten Grenzwerte sowohl nach Art und Umfang der Leistung, wie nach Qualifikation und Erfahrung der Referentinnen, Expertinnen bzw. Referenten, Experten abzustufen.

- (2) 1Die Honorare nach § 2 dürfen nur alternativ gezahlt und bei der Berechnung nicht miteinander kumuliert werden. 2Erbringen mehrere Personen gemeinsam die zu honorierende Leistung, ist das Honorar aufzuteilen.
- (3) Nebenleistungen – Vorbereitung, Diskussion, Nacharbeit – sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren.
- (4) Für die Wiederholung derselben Leistung darf das Honorar höchstens zwei Drittel der vorgesehenen Sätze betragen.
- (5) Neben dem Honorar kann freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekostenersatz nach Maßgabe des landeskirchlichen Reisekostenrechts gewährt werden.
- (6) 1Bei der Zahlung von Honoraren sind steuer- und ggf. sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu beachten. 2Honorarempfängerinnen bzw. -empfängern ist nachweisbar mitzuteilen, daß Honorarzahlungen dem Finanzamt gemeldet werden müssen.

### § 6

Bei Empfängerinnen bzw. Empfängern kirchlicher Zuschüsse können Honorarzahlungen nur im Rahmen der Sätze dieser Verordnung berücksichtigt werden.

### § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Honorar-VO) vom 21. Oktober 1986 (GVBl. S. 139) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

